

Rhein Hessische  
Energie- und Wasserversorgungs-GmbH  
Binger Straße 135 · 55218 Ingelheim am Rhein

Kundenservice  
Mo-Mi **07:15-16:15 Uhr**, Do **07:15-18:00 Uhr** und Fr **07:15-13:15 Uhr**  
Telefon **06132 7801-0** · Fax **06132 7801-181** · WhatsApp **01577 7801777**  
E-Mail **vertrieb@rhein Hessische.de**  
Internet **www.rhein Hessische.de**



Rhein Hessische · Postfach 14 43 · 55207 Ingelheim am Rhein

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Diese setzt sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung (I.) sowie einer Vorauszahlungsvereinbarung (II.) Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden:

## Abwendungsvereinbarung

Zwischen der  
Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH  
Binger Str. 135  
55218 Ingelheim

- Rhein Hessische -

und

**Herrn/Frau**  
**Max Mustermann**  
**Musterstraße 5**  
**55218 Ingelheim**

- Kunde -

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs.2 StromGKV/GasGKV betreffend das Vertragsverhältnis unter Kd.-Nr. 123.456.789-1, Verbrauchsstelle Musterstraße 5, 55218 Ingelheim, folgendes vereinbart:

## I. Ratenzahlung

Der Kunde schuldet der Rhein Hessischen folgende Beträge aus Energielieferungen:

<b>Hauptforderung</b>	592,00 €
Jahresrechnung LM2021/000XXXXX vom 15.11.2021 fällig am 29.11.2021	
<b>weitere Forderungen</b>	
Bankgebühr vom 30.11.2021	5,00 €
Mahn-/Inkassokosten vom 15.12.2021	<u>3,00 €</u>
<b>Gesamtforderung</b>	<u><u>600,00 €</u></u>

Der Kunde befindet sich seit dem 15.12.2021 mit der Hauptforderung in Verzug, diese wurde trotz Mahnung nicht beglichen.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Der Kunde erkennt die vorgenannte Gesamtforderung der Rhein Hessischen an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung.
2. Der Kunde verpflichtet sich die Gesamtforderung ratierlich wie folgt zu begleichen:

am	01.01.2022	100,00 €
am	01.02.2022	100,00 €
am	01.03.2022	100,00 €
am	01.04.2022	100,00 €
am	01.05.2022	100,00 €
am	01.06.2022	100,00 €

### Die Raten sind vom Kunden selbst anzuweisen.

3. Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist ohne weitere Mahnung bis spätestens zum 10. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.

Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist ist die Rhein Hessische berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV einzustellen.

4. Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung nicht berührt.

## II. Vorauszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV vorzubeugen, wird gem. § 14 Abs.1 und 3 StromGKV/GasGKV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Besicherung des laufenden Energieverbrauches verpflichtet sich der Kunde, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen, derzeit 80,00€ bis auf Weiteres monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Die monatlichen Abschläge aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden monatlich fällig jeweils am 01.01.2022, am 01.02.2022, am 01.03.2022, am 01.04.2022, am 01.05.2022 und am 01.06.2022.

**Die Abschläge sind vom Kunden selbst anzuweisen.**

3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, ist die Rhein Hessische berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV einzustellen.
4. Eine Beendigung der Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauchs kommt in Betracht, wenn der Kunde den Nachweis zukünftig vertragsgemäßer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise durch entsprechende Bonitätsauskunft erbringen kann. Die Beendigung der Vorauszahlung bedarf der Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III 1. und ist frühestens mit Wirkung zum dort genannten Zeitpunkt möglich.
5. Eine Vorauszahlung nach § 14 StromGKV/GasGKV kann jedoch durch die Rhein Hessische jederzeit erneut eingefordert werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nach Maßgabe der Regelung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### III. Gemeinsame Regelungen:

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden mit einer Frist von einem Monat erstmals zum 01.06.2022 in Textform gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird der zwischen dem Kunden und der Rhein Hessischen bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
4. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.3 und II.3 endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Personenbezogene Daten werden von der Rhein Hessischen nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Binger Str. 135, 55218 Ingelheim, Tel.: 06132 / 7801-214, Fax 06132 / 7801-181, kasse@rhein Hessische.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

#### Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird die der Abwendungsvereinbarung zugrundeliegende Gesamtforderung, soweit sie noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

**Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.**

Ingelheim, den .....

....., den .....

.....  
Rhein Hessische

.....  
Kunde

#### Anlagen:

Datenschutzerklärung  
Widerrufsformular